

ANWALTSPRÜFUNG
Session Mai 2012

STRAFRECHT UND STAFPROZESSRECHT

Freiburg, 15. Mai 2012

Christiana DIEU-BACH
Staatsanwältin

Fall Nr. 1

Sie werden von Mohammed SALAH, tunesischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Flamatt, aufgesucht. Er möchte, dass Sie für ihn Strafklage einreichen.

Er gibt Ihnen folgende Informationen:

1. Mohammed SALAH, praktizierender Muslim, ist seit mehreren Jahren Mitglied des Islamischen Vereins des Sensebezirks. Mitglieder dieses Vereins sind Muslime verschiedener Staatsangehörigkeiten. Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion im Sensebezirk. Der Verein führt ein Gebetszentrum in der Nähe von Düdingen.

2. Am 1. Mai 2012 hat die Generalversammlung einen neuen Präsidenten gewählt. Es handelt sich um Metin ATAC, einen türkischen Staatsangehörigen, wohnhaft in Jaun. In diesem Zusammenhang beschwert sich Mohammed SALAH über Folgendes:

- Bei der Wahl von Metin ATAC zum Präsidenten des Vereins sei es nicht mit rechten Dingen zugegangen: Zur Generalversammlung seien nur Anhänger von Metin ATAC eingeladen worden. Die übrigen Mitglieder des Vereins seien nicht eingeladen worden;
- Der von Metin ATAC neu angestellte Imam habe zudem bei seinen Gebeten mehrmals gesagt, dass Christen, welche den Islam kritisieren, der Kopf abgehackt werden soll;
- Er, Mohammed SALAH, habe den neuen Imam anlässlich eines solchen Gebets unterbrochen. Darauf sei er auf Geheiss des Präsidenten von mehreren Beteiligten aus dem Gebetszentrum geworfen worden und habe von ihnen Fusstritte und Faustschläge gekriegt. Der Präsident habe ihm schliesslich das Handy weggenommen, mit welchem er das Gebet aufgenommen hätte und habe es zerstört;
- Seit der Wahl des neuen Präsidenten seien nicht-türkische Mitglieder von den Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen.

Verfassen Sie eine Strafklage für Mohammed SALAH. Darin begründen Sie die angezeigten Straftatbestände. Stellen Sie der Staatsanwaltschaft zudem Anträge auf Durchführung von Untersuchungshandlungen und begründen Sie diese.

Falls Sie zum Schluss kommen, dass nicht alle erhobenen Vorwürfe strafrechtlich relevant sind, verfassen Sie einen Brief an Ihren Klienten. Darin führen Sie aus, welche Vorwürfe strafrechtlich nicht relevant sind und begründen dies.

Fall 2

Josef BAERISWYL, Direktor des Treuhandbüros FIN mit Sitz in Freiburg, sucht Sie in Ihrer Kanzlei auf. Er möchte Sie im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen der deutschen Behörden mandatieren.

Er gibt Ihnen folgende Informationen:

1. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken (Bundesamt Saarland/D) führt ein Strafverfahren gegen Hans KLOSE, Oberbürgermeister in Thübingen (Bundesland Baden-Württemberg/D) wegen passiver Bestechung, Vorteilsannahme und Steuerhinterziehung.
2. Am 30. April 2012 haben die deutschen Behörden der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg ein internationales Rechtshilfeersuchen zulassen kommen.
3. Die deutschen Behörden werfen Hans KLOSE vor:
 - er habe in mehreren Fällen beachtliche Schmiergelder angenommen und im Gegenzug dafür Baubewilligungen erteilt, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren (passive Bestechung, Vorteilsannahme);
 - er habe diese Schmiergelder bei den Steuerbehörden nicht als Einkommen angegeben (Steuerhinterziehung).
4. In ihrem Rechtshilfeersuchen führen die deutschen Behörden aus, Hans KLOSE habe mit den genannten Schmiergeldern eine Liegenschaft im Kanton Freiburg gekauft. Vermittelt wurde dieses Rechtsgeschäft durch das Treuhandbüro FIN.
5. Die deutschen Behörden beantragen der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg:
 - es sei eine Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des Treuhandbüros FIN durchzuführen und es seien die relevanten Unterlagen zu beschlagnahmen;
 - es sei Josef BAERISWYL als Auskunftsperson zu befragen;
 - den Beamten der deutschen Polizei sei die Teilnahme an den Untersuchungshandlungen im Kanton Freiburg zu erlauben.
6. Am 8. Mai 2012 haben eine Staatsanwältin des Kantons Freiburg, zwei Mitglieder der Kantonspolizei Freiburg sowie zwei deutsche Polizeibeamte eine Hausdurchführung im Treuhandbüro FIN durchgeführt. Dabei wurde

Josef BAERISWYL eine Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. Mai 2012 sowie eine Zwischenverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. Mai 2012, wonach den ausländischen Ermittlern die Teilnahme an den Untersuchungshandlungen gewährt wurde, ausgehändigt. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden verschiedene Unterlagen beschlagnahmt. Weiter wurde Josef BAERISWYL als Auskunftsperson befragt.

7. Am 14. Mai 2012 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg Josef BAERISWYL eine Schlussverfügung vom 11. Mai 2012 zugestellt. Darin wurde die Übermittlung des Einvernahmeprotokolls sowie der beschlagnahmten Dokumente an die deutschen Behörden verfügt, unter Hinweis auf das Spezialitätsprinzip.
8. Josef BAERISWYL möchte zwar mit der Justiz kooperieren aber dennoch die Interessen seines Klienten, Hans KLOSE, wahrnehmen. Er stellt Ihnen folgende Fragen:
 - Kann die Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 7. Mai 2012 und/oder die Zwischenverfügung vom 7. Mai 2012 angefochten werden? Wenn ja, in welchen Punkten, in welcher Frist und bei welcher Behörde?
 - Kann die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 11. Mai 2012 angefochten werden? Wenn ja, wer kann dies tun, in welchen Punkten, in welcher Frist und bei welcher Behörde?
 - Was bedeutet der Grundsatz der Spezialität im Bereich der internationalen Rechtshilfe, im Allgemeinen und konkret in vorliegendem Fall?

Beantworten Sie diese Fragen in einem Brief an Ihren Klienten.

Allfällige Staatsverträge sind bei der Lösung des Falls ausser Acht zu lassen.

Fall 3

Mamadou BARRY, nigerianischer Staatsangehöriger, sucht Sie in Ihrer Kanzlei auf. Er möchte Einsprache gegen einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erheben.

Er gibt Ihnen folgende Informationen:

Am 14. Mai 2012 hat Mamadou BARRY einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft, datiert vom 11. Mai 2012, erhalten. Darin wurde Mamadou BARRY wegen Diebstahls, Betrug, Veruntreuung und Wucher zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen mit einer Probezeit von 3 Jahren sowie zu einer Busse von CHF 3'000.-- verurteilt.

Mamadou BARRY wird im Strafbefehl vorgeworfen:

- Er habe sich an das Domizil von Alphonse AEBY, Versicherungsvertreter, in Freiburg, begeben;
- er habe Alphonse AEBY erklärt, er verfüge über mehrere zehntausend Schweizerfranken in grossen Noten, die er vor seiner Einreise in die Schweiz geschwärzt habe, um keine Probleme beim Zoll zu bekommen;
- er habe Alphonse AEBY um 50 Hunderternoten (insgesamt CHF 50'000.--) gebeten, um diese mit den geschwärzten Geldscheinen und einem chemischen Produkt zu mischen, wodurch die geschwärzten Geldscheine wieder die ursprüngliche Farbe zurückerhalten würden;
- er habe Alphonse AEBY versprochen, die CHF 50'000.-- nach Abschluss des chemischen Vorgangs zurückzugeben und ihm zusätzlich einen Gewinnanteil an den gesäuberten Geldscheinen von CHF 25'000.-- auszuhändigen;
- er habe Alphonse AEBY sodann angegeben, der chemische Vorgang müsse an einem geheimen Ort stattfinden;
- er habe in der Folge das Domizil von Alphonse AEBY mit dem Betrag von CHF 50'000.-- verlassen;
- er habe Alphonse AEBY weder die CHF 50'000.-- zurückerstattet noch den Gewinnanteil von CHF 25'000.-- ausgehändigt.

Verfassen Sie eine Einsprache gegen diesen Strafbefehl und begründen Sie diese.

VIEL ERFOLG!